

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Jens Husemann e.K. exsultatio Personalberatung
Brockhagener Str. 3-9
33649 Bielefeld

exsultatio
MINT Recruiting

1 Allgemeines

1.1. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für die Dauer der Geschäftsverbindung zwischen Jens Husemann e.K. exsultatio Personalberatung (exsultatio) und dem Auftraggeber (AG) für alle durch exsultatio zu erbringenden Leistungen, insbesondere dienst- und werkvertragliche Leistungen sowie Leistungen im Rahmen der Personalberatung, Personalvermittlung, Training und Coaching. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem AG.

Diese AGB gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichende AGB des AG werden nicht anerkannt, es sei denn, exsultatio hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Wir erkennen abweichende Bedingungen auch dann nicht an, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des AG den Auftrag vorbehaltlos ausführen. Maßgeblich ist die jeweils bei Vertragsschluss geltende Fassung.

1.2 Schriftlich mit dem AG getroffene Vereinbarungen gehen diesen AGB vor, wenn sie von beiden Seiten unterzeichnet sind. Mündliche Vereinbarungen sind nur verbindlich, wenn wir sie schriftlich bestätigt haben.

1.3 Bezüglich unserer Informationspflichten nach der EU-DSGVO verweisen wir auf unsere Datenschutzerklärung, die unter <https://www.exsultatio.de/datenschutz> eingesehen werden kann.

1.4 Sämtliche Formulierungen in diesen AGB, in sämtlicher allgemeiner Korrespondenz und Internetpräsentation wird in der männlichen Schreibform verwendet, um die Lesbarkeit der Texte zu verbessern. In jedem Fall sind statt der männlichen Schreibform alle Geschlechter gemeint (m/w/d).

2 Datenschutz, Geheimhaltung

2.1. Wir stellen unseren AG vertrauliche und nur für ihn im Rahmen seines Personalauswahlprozesses benötigte Informationen zum Kandidaten zur Verfügung. Der AG beachtet die Vertraulichkeit und Sperrvermerke des Kandidaten. Er verpflichtet sich die zur Verfügung gestellten Informationen weder missbräuchlich zu verwenden noch an Dritte weiterzugeben.

2.2. Werden im Rahmen des Auswahlprozesses digitale Kopien oder Print-Ausdrucke erstellt, verpflichtet sich der AG dass bei der Speicherung und/oder sonstigen Verarbeitung der überlassenen Daten alle datenschutzrechtlichen Anforderungen erfüllt werden. Der AG stellt uns auf erstes Anfordern von Ansprüchen frei, die auf einer Verletzung seiner datenschutzrechtlichen Verpflichtungen basieren.

2.3. An den AG in ausgedruckter Form übergebene Unterlagen von Kandidaten dürfen nur im Rahmen des Auswahlprozesses und unter Beachtung von 2.1 und 2.2 genutzt werden. Mit dem Ende des Auswahlprozesses verpflichtet sich der AG zur Vernichtung der Unterlagen sowie zur Löschung von gegebenenfalls angefertigten digitalen Kopien (siehe 2.1)

2.4. Unterlagen die von Kandidaten an uns gesendet werden, werden ausschließlich in digitaler Form und nur im Dateitype PDF über die von uns eingesetzte eingesezte Plattform HR4YOU via upload angenommen. Bewerbungen, die via Email oder in Papierform zugesendet werden werden auf diesem Wege nicht weiter verarbeitet und gelöscht bzw. bei Zusendung in Papierform vernichtet.

2.5. Nur ausdrücklich vom AG schriftlich als geheimhaltungsbedürftig bezeichnete Daten, Pläne und sonstige Unterlagen sowie Informationen unterfallen einer vereinbarten Geheimhaltungsverpflichtung. Werden geheimhaltungsbedürftige Informationen in einem Gespräch vom AG an exsultatio oder deren Mitarbeiter übermittelt müssen diese Informationen bereits im Gespräch explizit als geheimhaltungsbedürftig dargestellt werden. Mündlich offenbarte Informationen müssen innerhalb von sieben (7) Tagen

schriftlich als geheimhaltungsbedürftig gekennzeichnet werden, spätestens jedoch mit Auftragserteilung (z.B. für einen Kandidatensuchauftrag). Die Geheimhaltungsverpflichtung entfällt, wenn die Information allgemein bekannt ist oder ohne unser Verschulden allgemein bekannt wird, wenn wir uns die geheimhaltungsbedürftige Information selbständig und ohne Heranziehung von Informationen des AG erarbeiten haben oder wenn das Gesetz oder eine Behörde aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschrift eine Offenbarung verlangt. Unsere Geheimhaltungspflicht besteht ab Offenbarung der Information für einen Zeitraum von fünf (5) Jahren. Dritte im vorstehenden Sinne sind nicht Mitarbeiter von Gesellschaften, die mit uns oder unserer Muttergesellschaft nach §§ 15 ff AktG verbunden sind, sofern diese die Informationen für unsere Leistungsdurchführung benötigen und zuvor zur Geheimhaltung verpflichtet wurden. In Gesprächen zwischen dem AG und durch exsultatio vorgeschlagenen Kandidaten ist der AG für die Geheimhaltungsverpflichtung des Kandidaten verantwortlich. In Gesprächen zwischen dem AG und durch exsultatio vorgeschlagenen Lieferanten ist der AG für die Geheimhaltungsverpflichtung des Lieferanten verantwortlich.

BEREICH I: (Private Arbeitsvermittlung)

3 Abschluss eines Vertrages zur privaten Arbeitsvermittlung (PAV), Mitwirkungspflichten des AG

3.1 Der Vertrag mit dem AG kommt zustande, wenn wir schriftlich oder per E-Mail die Annahme des Vertrages bestätigt haben. Änderungen des Vertrages sowie Erklärungen und Einzelweisungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit grundsätzlich der Schriftform. Eine E-Mail oder ein Telefax genügen diesem Schriftformerfordernis.

3.2 Der AG trägt Sorge dafür, dass wir alle für die Erfüllung des Vertrages notwendigen Unterlagen und Informationen erhalten. Sollten uns durch unvollständige oder unrichtige Unterlagen oder Informationen nachweisbar Aufwendungen entstehen, so werden uns diese gegen Nachweis vom AG ersetzt.

3.3 Wir sind berechtigt, für die Leistungserbringung Dritte einzuschalten und den Auftrag ganz oder teilweise unter zu vergeben, sofern schutzwürdige Interessen des AG dadurch nicht beeinträchtigt werden. Insbesondere die Auftragsdatenverarbeitung durch unsere Partner HR4YOU und IONOS wird durch unseren AG mit der Auftragserteilung explizit gestattet.

4 Honorarzahlung im Bereich der privaten Arbeitsvermittlung (Vermittlung von Angestellten auf Honorarbasis an den AG)

4.1 Gegenüber Kandidaten für eine Festanstellung wird für die Vermittlung gestellt und kein Vermittlungsgutschein in Anspruch genommen. Kandidaten haben gleichzeitig keinerlei Anspruch bei einem AG vorgestellt zu werden.

4.2 Unser Honorar gegenüber unserem AG eines Suchauftrags beträgt 30 % des zwischen AG und Kandidaten vereinbarten Bruttojahresgehalts zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer., sofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wird. Das Jahresgehalt umfasst das Jahresbruttogehalt des Kandidaten zzgl. variablem Anteil und ggf. zzgl. weiterer Gehaltsbestandteile. Ein Dienst-PKW auch zur privaten Nutzung wird grundsätzlich pauschal wie ein weiteres zusätzliches Monatsgehalt auf das genannte Jahresgehalt angerechnet (Bsp. 60 TEUR Jahresgehalt ohne PKW => 65 TEUR Jahresgehalt mit PKW).

4.3 Wir sind darüber hinaus berechtigt, sowohl Reisekosten des Kandidaten wie auch eigene Reisekosten und sonstige Spesen gegen Vorlage entsprechender Belege dem AG separat in Rechnung zu stellen. Die Abrechnung von Reisekosten und Spesen der auf AG - Wunsch persönlich vorgestellten Kandidaten erfolgt jeweils

nach Gespräch. Sofern keine ausdrückliche Vereinbarung über die Höhe der abrechenbaren Kosten getroffen wurde, dürfen wir Kosten in Höhe der steuerlichen Richtsätze abrechnen.

4.4 Im Rahmen eines Vermittlungsauftrags wird das Honorar für die Vermittlung des Kandidaten im Rahmen einer sogenannten Drittelregelung in Rechnung gestellt.

Das erste Drittel des Honorars erlangt seine Fälligkeit bei Auftragserteilung und Vertragsunterzeichnung mit uns. Hierbei wird das Zielgehalt für die Position als Rechnungsbasis genommen, die mit dem AG im Vermittlungsvertrag zuvor abgestimmt wurde.

Das zweite Drittel des Honorars wird berechnet, wenn unsere AG persönliche Gespräche mit den Kandidaten führen. Hierbei wird das Zielgehalt für die Position als Rechnungsbasis genommen, die mit dem AG im Vermittlungsvertrag zuvor abgestimmt wurde.

Das letzte Drittel des Honorars erheben wir bei Abschluss des Mandats, sprich Kandidat und AG konnten eine Einigung erzielen. Hierbei wird das Tatsächlich zwischen AG und Kandidaten vereinbarte Gehalt als Rechnungsbasis genommen und die vorher gezahlten 2/3 angerechnet. Hinzu kommen ggf. noch offene Reisekosten und Spesen. Die Vergütung wird mit Unterschriftleistung unter den entsprechenden Anstellungsvertrag innerhalb von vierzehn (14) Tage, frühestens jedoch mit dem Zugang unserer Rechnung ohne Abzug zur Zahlung fällig.

4.5 Zur genauen Honorarberechnung verpflichtet sich der AG unmittelbar nach Vertragsabschluss notwendigen Informationen nennen und im Zweifel geeignete Unterlagen in Kopie zur Verfügung zu stellen. Kommt der AG dieser Mitwirkungsverpflichtung nicht nach, so sind wir berechtigt, die Abrechnung auf einer Schätzung des Gehaltes des Kandidaten bzw. auf Basis der im Vermittlungsvertrag genannten Rahmenbedingungen für die Besetzung der Stelle vorzunehmen. Die Verpflichtung zur Herausgabe der Dokumente bleibt davon unberührt.

4.6 Unser Honorar fällt für jede Vermittlung eines von uns vorgestellten Kandidaten gesondert an, unabhängig davon, wie der ursprüngliche Auftrag des AG lautete. In diesem Fall tritt nicht die oben beschriebene Drittelregelung zum Tragen sondern als Vermittlungsprovision wird 30% des zwischen AG und Kandidaten vereinbarten Bruttojahresgehalts (zzgl. ggf. PKW s. 4.2) zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer wird in Rechnung gestellt.

4.7 Kommt ein Anstellungsvertrag zwischen einem Kandidaten und dem AG oder einem mit diesem nach §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen innerhalb von zwölf (12) Monaten nach Vorstellung des Kandidaten zustande, so wird vermutet, dass der Kandidat durch uns vermittelt wurde. Eine Vorstellung liegt mit der Zusendung eines einfachen Kandidatenprofils an den AG vor, auch wenn in dem überlassenen Profil der Name des Kandidaten nicht vollständig angegeben ist oder sonst entscheidende Merkmale fehlen. Vorstehendes gilt entsprechend, sofern eine Konzerngesellschaft des AG einen Anstellungsvertrag mit einem vorgestellten Kandidaten schließt. Dem AG bleibt der Gegenbeweis für die vorstehende Vermutung vorbehalten, indem er nachweist, dass der Anstellungsvertrag auch ohne unsere Vermittlung zustande gekommen wäre.

5. Gewährleistung, Haftung für den Bereich der privaten Arbeitsvermittlung

5.1. Wir erbringen die Vermittlungsleistung nach den Vorgaben des AG. Die Entscheidung für einen Kandidaten fällt alleine in den Verantwortungsbereich des AG. Wir übernehmen insbesondere weder eine Gewährleistung für die Geeignetheit des Kandidaten im Hinblick auf die Zwecke des AG noch versprechen wir, dass die Suche nach einem Kandidaten erfolgreich verläuft. Ein wie auch immer geartetes Vertrauen i.S.d. § 311 BGB wird zwischen den Parteien nicht begründet.

BEREICH II: (Vermittlung von Dienst- und Werkverträgen an Dritte)

6 Abschluss eines Vertrages zur Vermittlung von Dienst- und Werkverträgen Mitwirkungspflichten des Lieferanten

6.1 Der Vertrag mit dem Lieferanten kommt durch Unterzeichnung einer Geschäftsabahnungsvereinbarung zwischen dem Lieferanten und exsultatio zu Stande. Diese hat den Zweck einem Lieferanten Aufträge auf Basis von Werk- oder Dienstvertragsverhältnissen zu vermitteln.

6.2 Im Bereich der Vermittlung von Dienst- und Werkverträgen kann eine Anfrage eines AG nach einer Leistung an einen Lieferanten vermittelt werden. Das Vermittlungshonorar hat der Lieferant dann zu zahlen, wenn er durch die Vermittlungsleistung den Vorteil eines neuen Auftrags beim AG von exsultatio bekommt und hierzu zuvor eine Geschäftsabahnungsvereinbarung unterzeichnet hat.

6.3 In der Geschäftsabahnungsvereinbarung ist der Zielkunde für die Werk- oder Dienst-vertragliche Leistungserbringung zu nennen. Neben dem Zielkunden gelten alle nach §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen und dessen Mitarbeiter als Zielkunden. Die Regelung gilt für alle Vertragsabschlüsse zwischen Zielkunde und Lieferant über Werk- und Dienstverträgen innerhalb von zwölf (12) Monaten nach Geschäftsabahnung / nachweisbarer Kontaktvermittlung.

7 Honorarzahlung im Bereich der Vermittlung von Dienst- und Werkverträgen an Dritte

7.1 Im Bereich der Vermittlung von Dienst- und Werkverträgen kann eine Anfrage eines Zielkunden nach einer Leistung an einen Lieferanten vermittelt werden. Das Vermittlungshonorar hat der Lieferant dann zu zahlen, wenn er durch die Vermittlungsleistung den Vorteil eines neuen Auftrags ohne eigene Akquiseaktivitäten hierfür zu zu erbringen nutzt. Als Zielkunde gelten neben dem direkt vermittelten Ansprechpartner - Kontakt beim Zielkunden Unternehmen auch alle nach §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen und dessen Mitarbeiter. Diese Regelung gilt für alle Vertragsabschlüsse zwischen Zielkunden und Lieferant über Werk- und Dienstverträgen innerhalb von zwölf (12) Monaten nach Geschäftsabahnung / nachweisbarer Kontaktvermittlung.

7.2 Kommt ein Werk- oder Dienstvertrag zwischen einem Lieferanten und dem AG oder einem mit diesem nach §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen innerhalb von zwölf (12) Monaten nach Durchführung eines Projektklärungsgesprächs oder nach Übermittlung der Zielkunden -Kontaktdaten zustande, so wird vermutet, dass der Lieferant durch uns vermittelt wurde. Vorstehendes gilt entsprechend, sofern eine Konzerngesellschaft des Zielkunden einen Werk- oder Dienstvertrag mit dem Lieferanten schließt. Dem Lieferanten bleibt der Gegenbeweis für die vorstehende Vermutung vorbehalten, indem er nachweist, dass der Werk- oder Dienstvertrag auch ohne unsere Vermittlung zustande gekommen wäre.

7.3 Unser Honorar gegenüber dem Lieferanten, der mit uns eine Geschäftsabahnungsvereinbarung getroffen hat, beträgt 5 % des Netto-Umsatzes mit dem Zielkunden für die nächsten 5 Zeitjahre (60 Monate) ab Vertragsabschluss. Alternativ wird einmalig 20 % des Nettoumsatzes im ersten Zeitjahre (12 Monate) in Rechnung gestellt. Zur genauen Honorarberechnung verpflichtet sich der Lieferant unmittelbar nach Vertragsabschluss notwendigen Informationen zu nennen und im Zweifel geeignete Unterlagen in Kopie zur Verfügung zu stellen. Kommt der Lieferant dieser Verpflichtung nicht nach, so sind wir berechtigt, die Abrechnung auf einer

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Jens Husemann e.K. exsultatio Personalberatung

Brockhagener Str. 3-9

33649 Bielefeld

exsultatio
MINT Recruiting

Schätzung des Jahresumsatzes zwischen Lieferant und Zielkunden eine Provisionsberechnung zu erstellen und hierauf ein Honorar in Höhe von 20% des Umsatzes des ersten Zeitjahres ab Kontaktvermittlung zu stellen.

BEREICH III (Besondere Bedingungen für den Bereich der Durchführung von Beratungen und Coachings)

8 Anmeldung zu Beratungen und Coachings

8.1 Anmeldung zu Beratungen und Coachings sowie zu Inhouse-Seminaren müssen schriftlich oder per e-Mail erfolgen. Nach Eingang der Anmeldung erhält der Auftraggeber per e-Mail eine Auftragsbestätigung mit Termin, Veranstaltungsort, Veranstaltungszeiten und Kosten zugesandt. Damit kommt ein rechtsgültiger Vertrag zwischen dem AG und exsultatio zustande.

8.2 Sämtliche Beratungs- und Coaching Angebote werden individuell für den AG angepasst. Hierbei wird vor dem Coaching im Rahmen des Angebotes definiert welche Gebiete im Rahmen der Beratungs- und Coaching Leistung gemeinsam mit dem Coachee bearbeitet werden. Eine gewünschte Verhaltensänderung des Coachees hängt von ihm selbst ab und kann nicht garantiert werden.

9 Stornierung von Inhouse-Seminaren, Beratungen und Coachings in Gruppenform

9.1 Stornierungen müssen stets schriftlich erfolgen. Bei Abmeldung bis vier Wochen vor Beratung / Coaching werden bis 4 Wochen vor der Veranstaltung mit 50% der vereinbarten Tageshonorare oder Pauschalen dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. Bei Absage weniger als vier Wochen 75% der vereinbarten Tageshonorare und bis 2 Wochen vor der Veranstaltung werden dem Auftraggeber 100% der vereinbarten Tageshonorare oder Pauschalen in Rechnung gestellt.
9.2 Nimmt der Auftraggeber nicht die volle Leistung in Anspruch, so besteht für den nicht benutzten Teil kein Rückvergütungsanspruch.
9.3 Die Teilnahme ist nicht übertragbar.
9.4 Kosten für Fremdleistungen gehen grundsätzlich zu Lasten des Auftraggebers. Eventuell anfallende Stornogebühren, wie z.B. Hotel, Raummiete, etc. sind vom AG zu übernehmen, ebenso entstandene Fahrtkosten.

9. Stornierung von Einzel-Beratungen und Coachings

9.1 Stornierungen von Einzel-Coachings durch den AG müssen mindestens drei Werktage (bis 72h) vor dem vereinbarten Termin abgesagt werden. In diesem Falle vereinbart der Vertragspartner einen Ersatztermin.
9.2 Der Ersatztermin kann nur 10 Werktage vor Terminbeginn kostenfrei erneut abgesagt oder verschoben werden. Bei dreimaliger Stornierung des Ersatztermins, unabhängig von der Frist, haben wir das Recht, die volle Coachinggebühr der geplanten Zeitdauer zu berechnen. Eventuell anfallende Stornogebühren, wie z.B. Hotel, Raummiete, etc. sind vom Auftraggeber zu übernehmen, ebenso entstandene Fahrtkosten.
9.3 Bei Nichterscheinen oder Absage kürzer als drei Arbeitstage (72h) vor dem schriftlich vereinbarten Termin berechnen wir die volle Coachinggebühr der geplanten Zeitdauer. Nimmt ein Teilnehmer nicht die volle Leistung in Anspruch, so besteht für den nicht genutzten Teil kein Rückvergütungsanspruch.

10. Höhere Gewalt

10.1 Sollte ein Termin von Seiten des Trainers / Coaches aufgrund höherer Gewalt (u.a. auch Krankheit, Unfall o.ä.) verschoben werden müssen, wird der Coach telefonisch unter einer zu hinterlassenden Rufnummer schnellstmöglich informieren und einen zeitnahen Ersatztermin anbieten

11. Copyright/Urheberrechte von Handouts bei Seminaren, Trainings, Coachings

11.1 Mit der Anmeldung verpflichtet sich der Auftraggeber zur Beachtung folgender Punkte:

Alle schriftlichen Unterlagen sowie alle audiovisuellen Medien, die dem AG ausgehändigt werden, sind nur zum persönlichen Gebrauch des AG bestimmt. Seminarbegleitende Arbeitsmappen bzw. Unterlagen, Handouts etc. unterliegen dem Urheberrecht und dürfen zu keiner Zeit und unter keinen Umständen kopiert oder elektronisch vervielfältigt werden. Alle Rechte bleiben vorbehalten. Die Unterlagen dürfen weder reproduziert, verarbeitet, vervielfältigt, verbreitet noch anderweitig genutzt werden, es sei denn, es liegt die ausdrückliche Genehmigung des Trainers, Coaches oder Beraters vor.

12. Änderung des angebotenen Leistungsumfanges

12.1 Jeder der Vertragspartner kann beim anderen Vertragspartner in schriftlicher Form Änderungen des vereinbarten Leistungsumfanges beantragen. Nach Erhalt eines Änderungsantrags wird der Empfänger die Änderung daraufhin überprüfen, ob und zu welchen Bedingungen diese durchführbar ist und dem Antragsteller die Zustimmung bzw. Ablehnung unverzüglich schriftlich mitteilen und gegebenenfalls begründen. Inhalt und Ablauf des Seminarprogramms oder eines Trainings / Coachings ebenso wie der Einsatz der Trainer/Coaches/Mediatoren können unter Wahrung des Gesamtcharakters des Seminars/ der Klärung geändert werden. Dies berechtigt den Auftraggeber weder zu einem Rücktritt vom Vertrag noch zu einer Minderung des Rechnungsbetrages. Wir sind berechtigt Aufträge an externe Trainer/ Coaches unterzuvergeben.

13. Unsere Unabhängigkeit ist unser höchstes Gut

13.1 Unsere Beratungs- und Coaching Leistungen sind grundsätzlich unabhängig von unseren angebotenen Vermittlungsdienstleistungen. Eine Beratungsleistung mit der Zielsetzung eine Vermittlung in ein konkretes Angestellten-Verhältnis bei einem unserer AG oder Interessenten wird von uns grundsätzlich nicht angeboten.

14. Besondere Haftungsregelungen für Beratung und Coaching

Beim Coaching und Training handelt es sich um eine Dienstleistung, die keine Erfolgsgarantie beinhaltet. Alle im Coaching und Training gegebenen Empfehlungen sind sorgfältig abgewogen. Eine Haftung wird ausgeschlossen. Die Teilnahme an Veranstaltungen erfolgt grundsätzlich in eigener Verantwortung und auf eigene Gefahr. Die Teilnahme an Coachings und Trainings setzt eine normale psychische und physische Belastbarkeit voraus. Im Honorar/ in den Teilnahmegebühren ist keine Versicherung enthalten.

16. Honorarzahlung

Die Durchführung von Beratungen und Coachings und Trainings wird gegen ein festes Tageshonorar zzgl. Reisekosten zzgl. MwSt angeboten. Hierbei wird grundsätzlich eine dienst-vertragliche Leistung angeboten und kein Erfolg geschuldet.

WEITERE ALLGEMEINE REGELUNGEN

17. Zahlungsregelungen

17.1 Die Honorarzahlung hat mit dem oben angegebenen Zahlungsziel sofort und ohne Abzug zu erfolgen.

17.2 Werden uns nach Vertragsschluss Tatsachen bekannt, die die Zahlungsfähigkeit des AG in Frage stellen, sind wir berechtigt, vor einer weiteren Leistung die volle Bezahlung der Leistung oder nach unserer Wahl auch eine gleichwertige Sicherheitsleistung zu verlangen bzw. nach Setzung einer angemessenen Frist für die volle Zahlung oder Sicherheitsleistung vom Vertrag zurückzutreten. Tatsachen, die die Zahlungsfähigkeit des AG in Frage stellen, sind insbesondere Pfändungen oder sonstige Zwangsvollstreckungsmaßnahmen

in das Vermögen des AG, die Beantragung oder Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder Gründe, die zur Beantragung eines Insolvenzverfahrens verpflichten würden sowie eine fortgesetzte Nicht- oder Spätleistung auf unsere fälligen Forderungen, soweit nicht begründete Einreden des AG gegen unsere Forderung bestehen.

17.3 Der AG kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten eigenen Forderungen gegen unsere Forderungen aufrechnen. Dies gilt nicht für Ansprüche des AG, die in einem engen synallagmatischen Verhältnis zu unseren Forderungen stehen. Mit solchen Forderungen kann der AG ungekürzt aufrechnen.

18 Gewährleistung, Haftung

exsultatio leistet Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausschließlich nach den nachfolgend dargestellten Grundsätzen.

18.1 exsultatio haftet bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit für Schäden, die sich aus einer Verletzung der Sorgfaltspflicht ergeben, unbeschränkt.

18.2 In Fällen leichter Fahrlässigkeit haftet exsultatio für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten für den Vertragsabschluss vorhersehbarer Schäden. In anderen Fällen leicht fahrlässiger Pflichtverletzung gilt: Die Haftung ist auf 10 Mio. EUR je Verstoß bei Sach- und Vermögensschäden begrenzt; bei auf gleichen Verstößen beruhenden fahrlässig verursachten Schäden ist die Haftung auf insgesamt 10 Mio. EUR begrenzt, auch dann, wenn die Verstöße in mehreren Jahren begangen werden.

18.3 Im Übrigen ist die Schadensersatzhaftung – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. exsultatio haftet insofern insbesondere nicht für nicht vorhersehbare Schäden, Mangelgeschäden, sonstige mittelbare Schäden und Schäden aus entgangenem Gewinn.

18.4 Schadensersatzansprüche des Auftraggebers verjähren in 24 Monaten.

18.5 Die Beschränkungen und Begrenzungen gem. den Ziffern 18.1–18.5 gelten nicht für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die Haftung aus Garantien, die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz sowie nach zwingenden sonstigen gesetzlichen Bestimmungen.

18.6 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen (18.1–18.5) gelten gleichermaßen für Pflichtverletzungen durch die Organe und Erfüllungsgehilfen von exsultatio wie für Ansprüche auf Ersatz verboglicher Aufwendungen (§ 284 BGB).

18.7 Die Haftungsbeschränkung gilt auch zugunsten von unseren Angestellten und Mitarbeitern sowie dessen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen und Subunternehmern.

18.8 Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des AG ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

19 Nutzungsrechte

19.1 Bei etwaigen Arbeitnehmererfindungen oder Verbesserungsvorschlägen, die bei der Ausführung der einzelnen Aufträge von Mitarbeitern von exsultatio gemacht werden, ist exsultatio nach Aufforderung des AG verpflichtet, die Erfindung uneingeschränkt oder eingeschränkt in Anspruch zu nehmen und die daraus resultierenden Rechte Zug um Zug, gegen Freistellung von etwaigen aus einer Arbeitnehmererfindung resultierenden finanziellen Verpflichtungen gegenüber seinen Mitarbeitern, auf den AG zu übertragen. Das Arbeitnehmererfindungsgesetz findet entsprechende Anwendung.

20 Vertragsbeendigungen

20.1 Ein Auftrag kann von beiden Vertragsparteien jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier (4) Wochen schriftlich gekündigt werden. Die bis zum Wirksamwerden der Kündigungserklärung vereinbarte Vergütung sowie Kosten sind – soweit sie vor Zugang der Kündigungserklärung veranlasst wurden oder aber trotz der Kündigung nicht mehr rückgängig zu machen sind – zu bezahlen.

20.2 Auch nach Beendigung des Auftrags gleich aus welchem Rechtsgrund bzw. dessen Nichtzustandekommen gelten diese AGB (insb. §4) für alle von uns vorstellten Kandidaten zeitlich unbegrenzt weiter.

20.3. Wir können ganz oder teilweise einem Auftrag oder Vertrag zurücktreten, wenn und soweit unsere Leistungserbringung durch außergewöhnliche Umstände dauernd oder zeitweise erschwert wird. Solche außergewöhnlichen Umstände sind insbesondere ein Arbeitskampf, hoheitliche Maßnahmen, Pandemien, ein länger dauernder Ausfall der Kommunikations-Infrastruktur usw. Dauern die Hindernisse gemäß Absatz 1 mehr als vier (4) Monate an, haben wir das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Vertragserfüllung in Folge des Hindernisses für uns kein Interesse mehr hat und wir nicht das Beschaffungs- bzw. Herstellungsrisiko übernommen haben. Auf Verlangen des AG werden wir nach Ablauf der Frist erklären, ob wir zurücktreten oder innerhalb einer angemessenen Frist unsere Leistungspflichten erfüllen.

21. Schlussbestimmungen

21.1 Erfüllungsort ist der Sitz unseres Unternehmens.

21.2 Für sämtliche gegenwärtige und zukünftige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Kaufleuten ist ausschließlicher Gerichtsstand unser Geschäftssitz. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der AG keinen allg. Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Wir sind jedoch berechtigt, den AG auch an seinem Geschäftssitz oder jedem anderen zulässigen Gerichtsstand zu verklagen.

21.3 Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Das UN-Übereinkommen über den internationalen Warenkauf von 1980 sowie andere Kollisionsnormen finden keine Anwendung.

21.4 Sollte ein Punkt der Vertragsbeziehung mit dem Lieferanten aus anderen Gründen als den §§ 305-310 BGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder später werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt soweit nicht unter Berücksichtigung der nachfolgenden Regelung die Vertragsdurchführung für eine Partei eine unzumutbare Härte darstellt. Den Parteien ist die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs bekannt, wonach eine salvatorische Klausel lediglich die Beweislast umkehrt. Es ist jedoch der ausdrückliche Wille der Parteien, die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen unter allen Umständen aufrechtzuerhalten und damit § 139 BGB insgesamt abzubedingen. Das gleiche gilt für eine Vertragslücke. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll eine angemessene Regelung gelten, die dem am nächsten kommt, was diese Parteien gewollt haben oder gewollt hätten, wenn sie bei Abschluss des Vertrages oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.

Dokumentenstand: 21.10.2019